**Verschwiegenheitsverpflichtung und Belehrung**

zwischen der

Psychotherapeutischen Praxis, xyz-Straße, abc-Stadt

- nachfolgend kurz „Praxis“ genannt -

und

der Firma ….

- nachfolgend kurz „Auftragnehmer“ genannt -.

1. Zwischen der Praxis und dem Auftragnehmer besteht eine Geschäftsbeziehung aufgrund des Vertrages/der Vereinbarung vom …..
2. Die Praxis verpflichtet hiermit den Auftragnehmer, alle erlangten vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
3. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verpflichten.
4. Der Auftragnehmer darf sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen verschaffen, als dies für die im Hauptvertrag festgehaltenen Verpflichtungen erforderlich ist.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, weitere natürliche oder juristische Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen.
6. Die Praxis belehrt den Auftragnehmer hiermit, dass der Bruch der Verschwiegenheit oder die Verwertung fremder Geheimnisse durch den Auftragnehmer für diesen strafbar ist (§§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 StGB, § 204 StGB) und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall von § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Auftragnehmer in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person, trifft die vorstehende Strafdrohung die für den Auftragnehmer mitwirkenden Personen.
7. Die Praxis belehrt den Auftragnehmer vorsorglich, dass sich mitwirkende Personen im Falle einer entgegen vorstehend Absatz 5 vorgenommenen Einschaltung weiterer Personen bei Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar machen, wenn diese weitere Person die Verschwiegenheit gemäß vorstehendem Absatz 1 bricht, und die mitwirkende Person zugleich nicht dafür Sorge getragen hat, dass erstere zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB). Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Täter in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen.
8. Bestandteil dieser Belehrung ist auch der Wortlaut der Gesetze, die in aktueller Fassung als **Anlage** beigefügt sind.
9. Der Auftragnehmer wird angemessene organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhalten und verpflichtet sich, vertrauliche Informationen angemessen - gemäß akzeptiertem Sicherheitsstandards - nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Das Sicherheitsniveau darf hierbei nicht geringer als bei eigenen vertraulichen Informationen angelegt werden.
10. Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach dieser Vereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt.

-------------------------------------------------------------

Ort, Datum (Unterschrift Praxis)

-------------------------------------------------------------

Ort, Datum (Unterschrift Auftragnehmer)

**Anlage:** Texte der §§ 203, 204 StGB